

Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller

(Anlage zu den Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder)

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte, Stand 11/2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien von MES-SE BREMEN (Stand 06/2020). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnahmerichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter (Info und Standbuchung) / Veranstaltungsort

MESSE BREMEN M3B GmbH Findorffstraße 101 28215 Bremen Telefon: 0421 / 3505-298 E-Mail: info@jazzahead.de www.jazzahead.de

3) Veranstaltungstermin

11. April - 13. April 2024

4) Öffnungszeiten

Ausstellung: 11.04.- 12.04.2024: 10:00 bis 19:00 Uhr 13.04.2023: 10:00 bis 18:00 Uhr 14.04.2024: 10:00 bis 12:00 jazzahead! Farewell Breakfast / Ausstellung hat geschlossen Zugang für Aussteller eine Stunde

vor Öffnung. Änderungen vorbehalten.

5) Aufbauzeiten

10 April 2024 12:00 bis 20:00 Uhr (Das Befahren der Halle ist nur bis 17:00 Uhr

11. April 2024, 07:00 bis 09:00 Uhr (Kein Befahren der Halle möglich)

Für die fristgerechte Einhaltung haftet der Aussteller

Vorgezogener Abbau nur mit Voranmeldung bei dem Veranstalter.

Änderungen vorbehalten.

6) Abbauzeiten

13 April 2024: 18:00 bis 22:00 Uhr (Abbau nach 22:00 Uhr nur mit Voranmeldung bei dem Veranstalter) Optionale Abbauzeiten:

14. April 2024: 08:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Voranmeldung bei dem Veranstalter) Änderungen vorbehalten.

7) Anmeldeschluss

29. Februar 2024

8) Anmeldung

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Onlineformulare. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einver-Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Mit der Versendung des Onlineformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmerichtlinien der IDFA (Stand 11/2009) die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien (Stand 06/2020) zur Veranstaltung an.

9) Nomenklatur

Ausstellen können Anbieter der Jazzmusik-Branche und aus anverwandten Bereichen: Labels, Musiker, Verlage, Festival- und Konzertveranstalter, Agenturen, Scouts, Jazzclubbetreiber, Jazzproduzenten, Instrumentenhersteller und -vertriebe, Jazzabteilungen der Musikhochschulen, Rundfunk-Fernsehredaktionen, technisches Equipment, Kunstgewerbe, Zubehör. Andere Anbieter auf Anfrage.

10) Zulassung

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet MESSE BRE-MEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung von MESSE BREMEN

11) Standflächenmiete

Gemäß Beschreibung auf der Onlineanmeldung. Alle darin enthaltenden Preise sind Netto-Preise. Die MwSt. wird in der aültigen Höhe zusätzlich erhoben. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbau-Fläche mit 25% des m2-Preises der Bodenfläche berechnet, Als IDFA-Mitglied ist MESSE BREMEN verpflichtet, zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0.60 €/m² zu erheben, welches an die IDFA weitergezahlt wird. Zudem wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 2,50€/m² erhoben. Bei der Reinigungspauschaule handelt es sich nicht um die tägliche abendliche Standreinigung. Diese ist, falls er-wünscht, separat über das Aussteller-Service-Center zu buchen.

12) Standbau & Sonderleistungen

Standbau und Sonderleistungen, Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw., werden über das Aussteller-Service-Center nach erfolgreicher Buchung und Bestätigung des Standes vom Aussteller bestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis 07. März 2024 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die technischen Bestellungen aufgegeben sein. Danach kann keine Gewähr gegeben werden, dass (bestimmte) technische Leistungen noch vorbereitet/installiert werden können oder noch in ausreichender Menge verfügbar sind. Ab dem 08. März 2024 bis 21. März 2024 ist ein Aufpreis von 25% ist zu zahlen (Änderungen vorbehalten). Ab dem 22. März 2024 bis 13. April 2024 ist ein Aufpreis von 50% ist zu zahlen (Änderungen vorbehalten). Die Preise sind nach dem Datum MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

13) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustande-kommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in der Regel innerhalb Tagen, gerechnet ab dem Datum der Rech-

nung, in voller Höhe und ohne Abzüge an MESSE BREMEN unbar zu zahlen. Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen.

14) Rücktritt / Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) des jeweils geschlossenen Vertrages mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Miete an MES-SE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte / Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: "Entgelte") ermessen sich in dem Umfang, in dem es MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen.

15) Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gem. § 275 Abs. 1-3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.

Bei Ausfall der jazzahead! 2024 durch höhere Gewalt oder sonstigen nicht von der MESSE BREMEN zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bei einer Präsenzveranstaltung behält sich MESSE BREMEN in diesen Fällen vor, anstelle einer Stornierung die Teilnehmer*innen auf eine entsprechende Online-Veranstaltung nach Einverständnis umzubuchen, die an Qualität und Wissensvermittlung der Präsenzveranstaltung entspricht. Bei Umbuchung der jazzahead! 2024 erhalten die Teilnehmer*innen einen angemessenen Preisnachlass, der insbesondere die fehlende Möglichkeit der Teilnahme am Rahmenprogramm vor Ort zum persönlichen Austausch berücksichtigt

Bei Stornierung durch MESSE BREMEN besteht nur die Verpflichtung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühren. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens der MESSE BREMEN.

16) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hin-weisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

17) Reinigung / Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden des Außengeländes ist verboten

Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für den Abbau. Bei Nichteinhaltung stellt die MESSE BREMEN oder ein bevollmächtigter Dritter die Reinigung nachträglich in Rechnung. Zusätzliche Reinigungsdienste können online über den Webshop bestellt

Das Bekleben der Standbauwände ist nur mit Klebestreifen gestattet, die rückstandfrei wieder abzulösen sind. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Materialien von den Messebauwänden und Standbaueinrichtungen selbst vom Aussteller wieder zu entfernen und in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollte dies nicht geschehen, werden die Reinigung (27,50€ zzgl. MwSt. / Std.) und beschädigte Messebaumaterialien (29,00€ zzgl. MwSt. / Wandfüllung) in Rechnung gestellt.

18) Aufbau / Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2.50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Die MESSE BREMEN stellt keine Wände für Standtrennung zur Verfügung. Diese müssen extra bestellt werden. Der Standaufbau muss spätestens am 11. April 2024 um 09:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 11. April 2024 um 08:00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann MESSE BREMEN anderweitig den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

19) Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteleingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 13. April 2024 um 22:00 Uhr abgeschlossen sein.

Eine kostenfreie Voranmeldung für den Abbauzeitraum am 14. April 2024 ist möalich.

Änderungen vorbehalten.

20) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

21) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Davon ausgeschlossen sind gastronomische Produkte. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet. unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

22) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern zur Standfläche, Details gemäß Anmeldung. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 185,00€/Stk. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden.





23) Bildrechte

Anfertigungen von Fotografien, Film-, Videound Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und
ständen sowie ausgestellten Exponaten
durch den Veranstalter und mit seiner
Zustimmung durch die Presse und das
Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für
die messebezogene Eigenwerbung des
Veranstalters verwendet werden.

24) Datenschutzhinweis

Die von Ihnen im Rahmen der Messeanmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der Messe jazzahead! erhoben und verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbe-ziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter fo@jazzahead.de widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung haben wir in der Anlage beigefügt. können Sie unter www.m3b-bremen.de/eudsgvo einsehen oder über info@jazzahead.de anfordern.

25) Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname. Anschrift. Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen Service-Partnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskostennach den Basistarifen anfallen. Er sollte an M3B GmbH, Findorffstraße 101, 28215 Bremen / datenschutz@m3b-bremen.de gerichtet werden.

26) Gültige Fassung

Die Fassung dieser Teilnahmebedingungen allein in deutscher Sprache ist maßgeblich.

27) Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

28) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bremen. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

29) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Letzte Änderung: 01.09.2023

Gültige Fassung

